

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“): Änderung der Anlage 3 (Mutterpass) – Ergänzung der möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes

Vom 20. Februar 2020

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Würdigung der Stellungnahmen.....	3
4. Bürokratiekostenermittlung.....	4
5. Verfahrensablauf	5
Anlage I Übersicht zur Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Stellungnahme.....	6
Anlage II Wortprotokoll zur mündlichen Anhörung.....	15

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der gesetzlich Versicherten.

Die vom G-BA gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB V beschlossenen Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien [Mu-RL]) regeln die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung einschließlich der Indikationen für die einzelnen Maßnahmen sowie Art, Umfang und Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Dokumentation relevanter Untersuchungsergebnisse, die in der Anlage 3 der Mu-RL (Mutterpass) eingetragen werden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Mu-RL umfassen Vorgaben zu Untersuchungen und Beratungen, die im Mutterpass zu dokumentieren sind.

Mit Blick auf die Funktion des Mutterpasses als ärztliches Befund- und Kontrolldokument ist es erforderlich jeweils zu prüfen, welche Vorgaben der Mu-RL in den Mutterpass aufzunehmen sind. Außerdem ergeben sich in unterschiedlichen Kontexten, neben medizinischen Anpassungs- und Ergänzungserfordernissen, auch solche, die der Vereinfachung in der praktischen Anwendung des Mutterpasses dienen.

Bei der Änderung der Anlage 3 (Mutterpass) der Mu-RL handelt es sich um eine Anpassung bei den Angaben zum „Geschlecht“ des Kindes.

Bislang besteht im Mutterpass nur die Möglichkeit das Geschlecht des Kindes dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuzuordnen. Am 22. Dezember 2018 ist das *Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben* vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2635) in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz wird an der Pflicht der personenstandsrechtlichen Registrierung des Geschlechts bei der Geburt in § 21 Absatz 1 Nummer 3 PStG festgehalten. In § 22 Absatz 3 PStG wird die Möglichkeit eingeräumt, bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „weiblich“ und „männlich“ oder der Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe, auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen, wenn eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht möglich ist.

Im Zuge dieser Gesetzesänderung wurde im G-BA beraten, ob auch Richtlinien des G-BA von dieser Regelung betroffen sind und entsprechend angepasst werden müssten.

Daraufhin wurden Beratungen über eine Änderung der Mu-RL sowie Beratungen über eine Änderung der Kinder-Richtlinie (Ki-RL) speziell des „Gelben Heftes“ an das Personenstandsgesetz aufgenommen.

Für den Mutterpass wurde geprüft, ob die Optionen des Geschlechtseintrages des Kindes neben den bisherigen Ankreuzfeldern „männlich“ und „weiblich“ um die Angaben „divers“ und „ohne Angabe“ erweitert werden sollten. Im Beschlussentwurf, der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde, war eine Erweiterung der möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes („ohne Angabe“ und „divers“) vorgesehen.

Nach Auswertung und Beratung der schriftlichen Stellungnahmen sowie der mündlichen Anhörung kommt der G-BA zu der Einschätzung, dass die Geschlechtsangaben im Mutterpass in identischer Weise, wie beim Kinderuntersuchungsheft gestaltet werden sollen. Begründet wird dieses Vorgehen damit, dass es sich zum Zeitpunkt der Geburt um eine Inspektion der äußeren Geschlechtsmerkmale handelt. Eine medizinische Notwendigkeit für erweiterte Dokumentationsoptionen ist nicht gegeben. Es wird vielmehr durch den Verzicht auf die

Anpassung an die personenstandsrechtliche Begrifflichkeit deutlich, dass es sich im vorliegenden Untersuchungskontext um eine rein medizinische Ersteinschätzung handelt und nicht um eine medizinische Feststellung mit personenstandsrechtlicher Wirkung. Das Personenstandsgesetz betrifft den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie nicht. Eine Erweiterung der Dokumentationsoptionen ist hier auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Der Geschlechtseintragung kommt in diesem Zusammenhang nämlich keine Identität stiftende und ausdrückende Wirkung zu. Es ist auch medizinisch nicht geboten, die Kategorien des Personenstandsgesetzes anzuwenden. Eine mögliche Abklärungsdiagnostik erfolgt bei Auffälligkeiten unabhängig von der Dokumentation im Mutterpass, einzig aufgrund einer etwaigen medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall.

Die Ankreuzfelder zum Geschlecht des Kindes „männlich“ und „weiblich“ und „unbestimmt“ gibt es im Kinderuntersuchungsheft bereits. In der Praxis werden die erforderlichen Angaben bei der ersten Untersuchung (U1) im Mutterpass und gleichlaufend auch im Kinderuntersuchungsheft dokumentiert.

Mit Blick auf eine kongruente Ausgestaltung von Richtlinienvorgaben hat der G-BA nun auch im Mutterpass die weitere Möglichkeit zum Eintrag des Geschlechts „unbestimmt“ vorgesehen.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Der zuständige Unterausschuss Methodenbewertung hat am 28. Februar 2019 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5, 5a und § 92 Abs. 1b, 7d SGB V beschlossen. Am 1. März 2019 wurde das Stellungnahmeverfahren mit einer Frist bis zum 29. März 2019 eingeleitet.

Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

Die Bundesärztekammer hat am 29. März 2019 eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 91 Abs. 5a SGB V

Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen der Organisationen der Hebammen gemäß § 92 Abs. 1b SGB V

Der Deutsche Hebammenverband e.V. hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. hat keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen gemäß § 92 Abs. 7d SGB V

Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft hat am 29. März 2019 eine Stellungnahme abgegeben.

Die nachfolgenden einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften wurde über ihr Stellungnahmerecht mit Schreiben vom 1. März 2019 informiert, haben aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

- Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin

Die nachfolgenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusätzlich ausgewählt:

- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung
- Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin, Sexualtherapie & Sexualwissenschaft
- Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Sexuellen Gesundheit
- Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin

Die Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Sexuellen Gesundheit hat am 29. März 2019 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, die Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin, Sexualtherapie & Sexualwissenschaft und das Deutsches Netzwerk Evidenzbasiertes Medizin haben jeweils keine Stellungnahme abgegeben.

Die Würdigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen ist in der Anlage I dokumentiert.

Würdigung der mündlichen Stellungnahme

Aufgrund der Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und der mündlichen Stellungnahme wurde der Beschlussentwurf geändert:

Die Anlage 3 (Mutterpass) wird auf den Seiten 15 und 31 wie folgt geändert:

In dem Abschnitt „Geburt“ wird in der Zeile „Geschlecht“ nach den dieser Zeile zugeordneten Ankreuzkästchen „m“ und „w“ sowohl in der Spalte „1. Kind“ als auch in der Spalte „2. Kind (Zwilling)“ jeweils ein weiteres Ankreuzkästchen „unbestimmt“ eingefügt.

Das Wortprotokoll zur mündlichen Anhörung ist in der Anlage II dokumentiert.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand
22. Dezember 2018		Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben
28. Februar 2019	UA MB	Beratung zur Beschlussempfehlung der AG Familienplanung Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Abs. 5, 5a sowie 92 Abs. 7d SGB V
23. Mai 2019	UA MB	Anhörung, Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und Rückverweisung in die AG Familienplanung
25. Juli 2019	UA MB	abschließende Beratung und Beschlussempfehlung mit der Maßgabe, dem Plenum die Beschlussempfehlung nachfolgend zu seiner Entscheidung über die Ausgestaltung der Geschlechterangaben im Kinderuntersuchungsheft (Anlage 1 der Kinder-Richtlinie) vorzulegen. Zur Anlage 1 der Kinder-Richtlinie hat das Plenum am 19.12.2019 einen Nichtänderungsbeschluss gefasst.
20. Februar 2020	Plenum	Beschlussfassung
26. März 2020		Prüfung des Beschlusses durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V
27. April 2020		Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger
28. April 2020		Inkrafttreten des Beschlusses

Berlin, den 20. Februar 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anlage I Übersicht zur Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Stellungnahme



Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen und der mündlichen Stellungnahme zum Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“):

Änderung der Anlage 3 (Mutterpass) – Erweiterung der möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes

Stellungnehmer	Reihenfolge nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme beim G-BA
Bundesärztekammer	29.03.2019
Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft	29.03.2019
Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Sexuellen Gesundheit	29.03.2019

Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

I. Anlage 3 (Mutterpass):

Seite 15 und Seite 31 werden wie folgt geändert:

Bei den Angaben zu „Geburt“ werden bei der Angabe „Geschlecht“ die Angaben „unbestimmt“ und „divers“ mit den diesen beiden Entscheidungsalternativen jeweils zugeordneten Ankreuzkästchen hinzugefügt.

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
1	<p>Bundesärztekammer</p> <p>„Die Bundesärztekammer regt an, die geplanten Änderungen im Mutterpass in der vorgeschlagenen Form nochmals zu überdenken.</p> <p>Der Mutterpass ist kein Dokument, welches das Kind weiter begleitet, daher ist die Eintragung hier von eher untergeordneter Bedeutung. Auch für die Beurteilung des Schwangerschafts- und Geburtsverlaufes ist es von geringer Bedeutung, ob ein Mädchen oder ein Junge oder ein Kind mit uneindeutigen äußeren Genitalien geboren wird. Eine fehlende Dokumentation des Geschlechts würde im Grunde keine Konsequenzen haben. Die Feststellung des Geschlechts erfolgt nicht per Eintragung im Mutterpass.</p> <p>Mit „divers“ würde hingegen bereits eine Festlegung auf ein „drittes“ oder anderes Geschlecht vorgenommen werden, was aber im Laufe der Entwicklung noch geschehen kann. Die Entscheidung darüber hängt jedoch von einer entsprechenden Diagnostik und sorgfältigen informed-consent-Prozessen in der Beratung ab, die zu einer Entscheidung über eine standesamtliche Eintragung führen. Im ungünstigsten Fall könnte eine Eintragung im Mutterpass mit „divers“ dazu verleiten, dass bei Neugeborenen</p>	<p>Der zuständige Unterausschuss im G-BA hat eine Vereinheitlichung der Geschlechterangaben in all seinen Dokumentationen angestrebt und Vorteile in einer kongruenten Umsetzung der Einträge, wie sie zukünftig auch auf der elektronischen Gesundheitskarte möglich sein werden, gesehen.</p> <p>Er greift im Ergebnis der Würdigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen den Hinweis auf, dass mit dem Eintrag „divers“ eine Festlegung auf ein drittes Geschlecht im personenstandsrechtlichen Sinne verbunden wäre</p>	<p>Es wird nur die Angabe „unbestimmt“ zum Geschlecht des Kindes im Mutterpass ergänzt</p> <p>Änderung der Beschlussempfehlung und der Tragenden Gründe</p>

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>mit untypischer Entwicklung der äußeren Genitalen wichtige Diagnostik und Beratung zu möglicherweise die Gesundheit wesentlich bestimmenden Therapien unterlassen wird.</p> <p>Mit Blick auf die beratungsauslösende Gesetzgebung ist auch die im vorliegenden Beschlussentwurf vorgeschlagene weitere Wahlmöglichkeit "unbestimmt" zu hinterfragen. Das Personenstandsgesetz sieht laut § 22 Abs. 3 PStG die Möglichkeiten "divers" und "ohne Angabe" vor, aber nicht "unbestimmt". Dass die Angabe "unbestimmt" im Kinderuntersuchungsheft seit längerem verwendet wird, ist zwar ein pragmatischer, aber wahrscheinlich kein rechtssicherer Hinweis.</p> <p>Die Bundesärztekammer schlägt – im Sinne eines dritten Weges – vor, auf die Hinzufügung der Angaben „divers“ und „unbestimmt“ zu verzichten und stattdessen die Wahlmöglichkeit „ohne Angabe“ in den Mutterpass aufzunehmen.“</p>	<p>Der G-BA hat keinen Zweifel daran, dass unabhängig von der Angabe des Geschlechts im Mutterpass eine umfassende Untersuchung einschließlich der Geschlechtsorgane erfolgt.</p>	
2	<p>Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft</p> <p>„Die DGHWi äußert Bedenken zur geplanten Änderung der Richtlinie über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“; [Mu-RL]) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (Bundesarbeitsblatt Nr. 60a), zuletzt geändert am 21. April 2016 (BAnz AT 19.07.2016 B5) in Anlage 3 (Mutterpass) auf den</p>		

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>Seiten 15 und 31. Entgegen der geplanten Änderung „Bei den Angaben zu „Geburt“ werden bei der Angabe „Geschlecht“ die Angaben „unbestimmt“ und „divers“ mit den diesen beiden Entscheidungsalternativen jeweils zugeordneten Ankreuzkästchen hinzugefügt.“, schlägt die DGHWi vor, eine Angabe des Geschlechts im Mutterpass ganz zu streichen.</p> <p>1. Hintergrund: Wie in den tragenden Gründen zum Beschlussentwurf erwähnt, wird mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtsregister einzutragenden Angaben an der Pflicht der personenstandsrechtlichen Registrierung des Geschlechts bei der Geburt in § 21 Absatz 1 Nummer 3 PStG festgehalten. In § 22 Absatz 3 PStG wird die Möglichkeit eingeräumt, bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „weiblich“ und „männlich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen, wenn eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht möglich ist.</p> <p>Die DGHWi schlägt vor, die Angabe zum Geschlecht im Mutterpass und in der U1 im Kinder-Untersuchungsheft ganz zu streichen.</p> <p>Begründung: Ein Eintrag wie „divers“ oder „unbestimmt“ kann direkt nach der Geburt stigmatisieren. Der Eintrag in den Mutterpass ist nicht direkt mit der personenstandsrechtlichen Registrierung verknüpft und könnte daher entfallen. Somit trägt die Mutter nicht fortan ein Dokument mit sich, welches einen (zumindest heutzutage noch)</p>	<p>Vergleiche zu Nr. 1</p> <p>Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen</p>	

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>diskriminierend wirkenden Eintrag über das bereits geborene Kind enthält.</p> <p>Zunächst fällt auf, dass eine Begründung fehlt, warum es für die Gesundheit von Mutter und Kind wichtig ist, die Kategorie zum Geschlecht des geborenen Kindes in den Mutterpass aufzunehmen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass lediglich auf der Grundlage der U1 das Geschlecht jeden Kindes nicht zweifelsfrei feststellbar ist. Es wird somit eine ungenaue Angabe verlangt, wenn männlich, weiblich oder divers angekreuzt werden soll. Es kann auch keine Lösung sein, durchgängig „unbestimmt“ anzukreuzen. Daher wäre es logisch, die Geschlechtszuordnung den Betroffenen oder den gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen oder – falls sie überhaupt ärztlicherseits vor dem Jugendalter erfolgen sollte – kinderärztlicher Kompetenz in späteren Untersuchungen zu überlassen. Zu einer solchen Änderung wäre die Einschätzung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ) interessant. Für die Betroffenen ist es wichtig, die Zuordnung zu einem Geschlecht (männlich, weiblich, divers) selbst vorzunehmen und sie weder Fachpersonen noch Erziehungsberechtigten zu überlassen. Daher sollte sie so spät wie möglich im Jugendalter festgelegt werden, zumal damit die mit Mühe und ärztlichen Attesten verbundenen Änderungen auf ein Minimum reduziert werden.</p> <p>2. Für den Fall, dass sich der Gemeinsame Bundesausschuss für die Hinzufügung der Angaben „unbestimmt“ und „divers“</p>		

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>entscheidet, hat die DGHWi folgende Nachfragen:</p> <p>a. Wie genau sehen die Ankreuzkästchen aus? Sollen wie bei männlich ("m") bzw. weiblich ("w") dann "d" und "u" stehen? Wo wird die Erklärung zu diesen Abkürzungen zu finden sein?</p> <p>b. Nach welchen Kriterien entscheidet die Fachperson, ob sie "divers" oder "unbestimmt" einträgt? Da nach § 45b PStG die Erklärung dazu, ob in Fällen, in denen das Geschlecht nicht bestimmt werden kann, die Bezeichnung „divers“ eingetragen wird oder eine Angabe zum Geschlecht unterbleibt, bei geschäftsunfähigen Kindern die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen abzugeben haben, dürfte die Entscheidung darüber, wie mit der entsprechenden Eintragung im Mutterpass zu verfahren ist, nicht der Fachperson, sondern ebenfalls den gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen des Kindes zustehen. Wo wird die Erklärung dazu zu finden sein?</p> <p>c. Wird die Eintragung im Mutterpass geändert, sobald das Geschlecht des Kindes zweifelsfrei feststeht?</p> <p>d. Auch wenn diese Nachfrage die Kinder-Richtlinie des G-BA betrifft, wäre hier eine Erklärung wünschenswert, wie die Übertragung des Eintrags "divers" in das Kinder-Untersuchungsheft erfolgen soll, wenn es dort kein Feld dafür gibt, sondern nur für männlich, weiblich und unbestimmt.</p> <p>e. Wird es in der statistischen Erfassung von destatis – siehe bspw. https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon?language=de&sequenz=tabelleErgebnis&selectionname</p>		

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>=12612-0002 – ebenfalls vier Kategorien geben?</p> <p>Die DGHWi unterstreicht ihre Bedenken, dass ein Eintrag wie „divers“ im Mutterpass für das ältere Kind potenziell diskriminierend wirken kann, wenn es bei den Vorsorgeuntersuchungen in der Folgeschwangerschaft dabei ist und – anders als bspw. beim Eintrag „Zwilling“ keine freudige, sondern eine abwertende Bemerkung von den Personen, die den Mutterpass lesen, mitbekommt.</p> <p>Literatur:</p> <p>Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG) § 4"Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist" Juni 1985 (BGBl. I S. 902)</p> <p>Verordnung des Sozialministeriums über die Berufspflichten der Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammenberufsordnung – HebBO) vom 2. Dezember 2016“</p>		
3	<p>Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Sexuellen Gesundheit</p> <p>„der Deutsche Bundestag hat am 13.12.2018 das Personenstandsgesetz geändert. Im Zweiten Abschnitt heißt es in §22 Fehlende Angaben, Abs. 3:</p> <p>„(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen</p>		

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.“</p> <p>Der Beschluss der redaktionellen Änderung des Mutterpasses in Form der Erweiterung der möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes folgt mit der Möglichkeit der Angabe „divers“ somit den Vorgaben des Gesetzgebers. Die Ergänzung entspricht zudem den gesellschaftlichen Realitäten, weshalb die Deutsche STI-Gesellschaft (DSTIG) die Erweiterung der möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes um die Angabe „divers“ entschieden befürwortet.</p> <p>Die Angabe „unbestimmt“ ist in diesem Kontext hingegen höchst unpräzise und entspricht zudem nicht der im Personenstandsgesetz formulierten Rechtsgrundlage. Die DSTIG spricht sich daher gegen die Aufnahme der Entscheidungsalternative „unbestimmt“ aus.“</p>	<p>Der zuständige Unterausschuss im G-BA sieht nach Auswertung der Stellungnahmen von seinem ursprünglichen Vorschlag ab, die Angabe zum Geschlecht des Kindes durch „divers“ zu ergänzen.</p>	<p>Vgl. zu Nr. 1</p>

Weitere nicht zum Beschlussentwurf gehörende Hinweise der Stellungnehmer		
Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme
1	<p>Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft</p> <p>„Allgemeine Anmerkung zu den tragenden Gründen</p> <p>Im Text zu den tragenden Gründen wurde die Formulierung „Mit Blick auf die Funktion des</p>	

Mutterpasses als ärztliches Befund- und Kontrolldokument [...]“ gewählt.

Die DGHWi bittet zukünftig, das Wort „ärztliches“ zu streichen, da der Mutterpass auch von anderen Fachpersonen genutzt und das Geschlecht des Kindes ebenso von Hebammen in der klinischen sowie außerklinischen Geburtshilfe dort dokumentiert wird (siehe Hebammengesetz und Hebammenberufsordnung). Diese erweiterte Funktion des Mutterpasses wird in der oben zitierten Formulierung nicht berücksichtigt.“

Der Mutterpass ist eine Anlage der Richtlinien des G-BA über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung.

Wortprotokoll



**einer Anhörung zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“):
Redaktionelle Änderung der Anlage 3 (Mutterpass) – Erweiterung der möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes**

Vom am 23. Mai 2019

Vorsitzende:	Dr. Monika Lelgemann
Beginn:	11:41 Uhr
Ende:	11:52 Uhr
Ort:	Geschäftsstelle des G-BA Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin

– Stenografisches Wortprotokoll –

Angemeldete Teilnehmerin für die **Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e. V.**
(DGHWi):

Frau Christina Heß

Beginn der Anhörung: 11:41 Uhr

(Die angemeldete Teilnehmerin betritt den Raum)

Frau Dr. Leigemann (Vorsitzende): Sehr geehrte Frau Heß! Da Sie alleine sind, adressiere ich Sie sofort. Ich begrüße Sie ganz herzlich im Namen des G-BA, Unterausschuss Methodenbewertung, zu unserer Anhörung bezüglich der redaktionellen Änderung des Mutterpasses. Es geht um die Angaben zum Geschlecht. Das ist eine mündliche Anhörung, von der wir ein Wortprotokoll erstellen; ich hoffe, Sie sind damit einverstanden.

Vielen Dank, dass Sie da sind, Frau Heß. Sie sind für die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaften anwesend. Ich gebe Ihnen zunächst die Gelegenheit für eine kurze Stellungnahme. Anschließend öffne ich, falls es Fragen gibt, die Runde dafür. – Bitte sehr, Sie haben das Wort. Ich bitte Sie, bevor Sie sprechen, das Mikrofon mittels des rechten Knopfs einzuschalten; dann müsste es angehen. – Vielen Dank.

Frau Heß (DGHWi): Ich danke Ihnen. – Ich beginne mit einer kurzen Zusammenfassung unserer Stellungnahme:

Erstens. Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaften schlägt vor, die Angabe zum Geschlecht im Mutterpass und in der U1 im Kinderuntersuchungsheft gänzlich zu streichen. Der Eintrag „unbestimmt“ oder „divers“ im Mutterpass direkt nach der Geburt kann stigmatisieren. Er ist unserer Einschätzung nach für die Gesundheit von Mutter und Kind nicht relevant. Bei jeder Gelegenheit aber, bei der der Mutterpass später verwendet oder dem Kind gezeigt wird, ist diese Nichtzuordnung sichtbar.

Die Gründe für die Ausbildung von körperlichen Merkmalen, die nicht eindeutig einem Geschlecht zuzuordnen sind, sind vielfältig und bei der ersten Vorsorgeuntersuchung, der U1, häufig nicht zweifelsfrei festzustellen. Die U1 wird in den ersten zwei Stunden nach der Geburt von der oder dem Hebamme, der Gynäkologin oder dem Gynäkologen durchgeführt. Diese Gründe sind aber entscheidend für die Zuteilung oder Nichtzuteilung zu einem Geschlecht. Da es laut Personenstandsgesetz § 22 jetzt möglich ist, die Geschlechtsbestimmung im Geburtenregister offenzulassen, wäre das auch im Mutterpass und im Kinderuntersuchungsheft sinnvoll, um zu vermeiden, dass Fachpersonal vor einer gründlichen Abklärung durch die Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte eine Zuordnung frühzeitig vornehmen muss.

Zweitens. Wir bitten um Streichung der Zuordnung „ärztlich“ im Text in den Tragenden Gründen, um zu gewährleisten, dass die erweiterte Funktion des Mutterpasses berücksichtigt wird. Die Geburt wird in der klinischen und in der außerklinischen Geburtshilfe auch von Hebammen im Mutterpass dokumentiert, und es ist sinnvoll, alle von Änderungen betroffenen Berufsgruppen gleichermaßen anzusprechen.

Sollte sich der Gemeinsame Bundesausschuss für die Hinzufügung der Angaben „unbestimmt“ und „divers“ entscheiden, stellen sich für uns Nachfragen: Wie genau sehen die Ankreuzkästchen aus? Sollen wie bei männlich „m“ bzw. weiblich „w“ dann „d“ und „u“ dort stehen, und wo wird die Erklärung zu diesen Abkürzungen zu finden sein? Nach welchen Kriterien entscheidet die Fachperson, ob sie „divers“ oder „unbestimmt“ einträgt? Da nach § 45 b Personenstandsgesetz die Erklärung dazu, ob auch in Fällen, in denen das Geschlecht nicht bestimmt werden kann, die Bezeichnung „divers“ eingetragen wird oder eine Angabe zum Geschlecht unterbleibt, bei geschäftsunfähigen Kindern die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen abzugeben haben, dürfte die Entscheidung darüber, wie mit

der entsprechenden Eintragung im Mutterpass zu verfahren ist, nicht der Fachperson, sondern dann ebenfalls den gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen des Kindes zustehen.

Wo wird dazu eine Erklärung zu finden sein? Wird die Eintragung im Mutterpass geändert, sobald das Geschlecht des Kindes zweifelsfrei feststeht, wenn das so sein sollte? Auch wenn diese Nachfrage die Kinderrichtlinie des G-BA betrifft, wäre hier eine Erklärung wünschenswert, wie die Übertragung des Eintrags „divers“ in das Kinderuntersuchungsheft erfolgen soll, wenn es dort kein Feld dafür gibt, sondern nur „männlich“, „weiblich“ und „unbestimmt“.

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Vielen Dank, Frau Heß, für diese Stellungnahme. – Dann eröffne ich die Fragerunde. – GKV-SV.

GKV-SV: Sie haben ganz am Anfang gesagt, es gebe verschiedene Gelegenheiten, bei denen der Mutterpass oder das Kinderuntersuchungsheft vorgelegt werden. Könnten Sie bitte einmal darstellen, welche Gelegenheiten Sie meinen?

Frau Heß (DGHWi): Zum einen ist es einfach bei jeder weiteren Schwangerschaft mit dabei, und da sind mitunter Geschwisterkinder anwesend: Vorgespräch mit der Hebamme, die Termine bei Gynäkologin oder Gynäkologen. Außerdem verwenden die Frauen ihren Mutterpass häufig – sie bringen ihn in unsere Geburtsvorbereitungskurse mit etc. –, für Fragen, für irgendwelche Sachen, die sie miteinander austauschen.

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Vielen Dank. – Weitere Fragen? – Patientenvertretung.

PatV: Vielen Dank, Frau Heß, für Ihre Ausführungen. – Sie hatten gerade eingangs erwähnt, dass die U1 in den ersten zwei Stunden nach der Geburt durchgeführt wird. Nach Richtlinie sind es ja die ersten 30 Minuten nach der Geburt. Wir waren ja damals schon in der Verhandlung, ob dies möglicherweise eine nicht erfüllbare Regelung ist. Aber Sie sagen jetzt auch ganz offensiv, zwei Stunden?

Frau Heß (DGHWi): Ja. Diese zwei Stunden beziehen sich hauptsächlich auf die Zeit, in der die Frau im Kreißaal ist. Dann wird es in der Praxis häufig ein wenig aufgeteilt, weil wir diese frühzeitige Trennung von Mutter und Kind, die der betreffende Teil der U1 beinhaltet, möglichst nach hinten schieben wollen, wenn das Kind gestillt wird und dann auch das erste Mal im Kreißaal angelegt wird. Das heißt, dass man das, was man so beim Kind beurteilen kann, während es bei der Mutter ist, innerhalb dieser 30 Minuten macht – da geht es wirklich quasi um die Lebensfrische –, dann aber das Wiegen etc., also diese Sachen, wofür man das Kind wirklich von der Mutter trennen muss, durchaus auch ein bisschen später macht.

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Vielen Dank für diese Darlegung. – Patientenvertretung.

PatV: Wir hatten noch einen zweiten Nebenbefund, den wir vielleicht gleich noch einmal ansprechen. Wir hatten in der Diskussion überlegt, ob die Möglichkeit „keine Angabe“, wie sie vom Personenstandsgesetz vorgesehen ist, diese Diskriminierungsgefahr dann weniger beinhaltet. Wie sehen Sie das? Sehen Sie da ebenfalls ein Problem hinsichtlich „keine Angabe“? Dazu gibt es die Anschlussfrage, bezogen auf die auch von Ihnen eben angesprochene Problematik, wer überhaupt diese Personenstandsmitteilung machen kann: Ist dies im Zweifelsfalle die Mutter, vielleicht auch der Vater, sofern er vorher schon die Vaterschaft anerkannt hat? Müsste das auch im Rahmen der U1 mit erfolgen, oder wie müsste das Ihrer Meinung nach erfolgen?

Frau Heß (DGHWi): Ich hoffe, ich habe Sie jetzt richtig verstanden. Wir würden wirklich dann für alle Kinder „keine Angabe“ wünschenswert finden, damit es eben überhaupt keine Besonderheit darstellt.

Das Zweite bezog sich darauf, wer dann, wenn man diese Form übernimmt, eigentlich die Entscheidung trifft. Das ist ja eigentlich unser Punkt: Ich möchte als Fachperson nicht in die Situation kommen, dass ich vorzeitig irgendetwas festlegen muss. Wir als medizinische Fachperson oder auch die ärztlichen Kolleginnen und Kollegen sind häufig in der Situation, etwas Gutes tun zu wollen und es gut zu meinen. Wenn man die Interessensvertreter hört, dann ist es sehr fatal, wenn irgendeine frühzeitige Festlegung erfolgt. Auch wenn dort gefordert wird, „divers“ als drittes Geschlecht zuzulassen, so geht es doch immer darum, diejenigen zu hören. Ich kann das Neugeborene nicht fragen oder dies mit ihm besprechen. Es geht also im Grunde um einen späteren Zeitpunkt, zu dem einfach mehr Informationen vorliegen und der Betroffene sich äußern kann.

PatV: Darf ich noch mal eine Frage stellen? – Das heißt, Sie sind dafür, dass weder „männlich“ noch „weiblich“ noch „divers“ noch etwas Anderes vermerkt wird, sondern alle ohne Angabe sind?

Frau Heß (DGHWi): Genau; bei diesem ersten Eintrag.

PatV: Und wann würden Sie das dann vorschlagen?

Frau Heß (DGHWi): Im Mutterpass gibt es ja zu diesem Kind keine weiteren Angaben. Das Weitere – das war diese Anmerkung – bezieht sich dann eigentlich auf das Kinderuntersuchungsheft.

PatV: Das heißt, Sie würden es auf diesen Zeitpunkt verlagern wollen?

Frau Heß (DGHWi): Oder die Entscheidung darüber dann letztlich dem Kinderarzt, der Kinderärztin überlassen.

PatV: Wir können ja nicht warten, bis der Betroffene oder die Betroffene sich selber äußern kann. Das wäre auch komisch.

Frau Heß (DGHWi): Genau, ja.

PatV: Ja, okay.

Frau Heß (DGHWi): Aber bei manchen Kindern zeigt sich dann auch ganz klar ein Geschlecht, was ja dann auch eingetragen werden könnte. Das ist ja sehr vielfältig.

PatV: Okay, danke.

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Gibt es weitere Fragen? – Ja, Patientenvertretung.

PatV: Sie hatten in Ihren Anmerkungen vorgeschlagen, den Begriff „ärztliches Befundungsheft“ zu streichen. Der Mutterpass beruht ja quasi auf dieser Ärzterichtlinie. Wie stellen Sie sich die Umsetzung davon vor? Es hat ja durchaus Vorteile: Es gibt theoretisch einen Informationsfluss, wenn mehrere Personen dieses Heft benutzen, was am Ende der Mutter gehört. Wie stellen Sie sich vor, dass das dann am Ende umgesetzt werden könnte?

Frau Heß (DGHWi): Uns ging es in dem Fall vor allen Dingen darum, dass sich diejenigen einfach von dieser Änderung angesprochen fühlen. So, wie das halt formuliert war als ärztliches Dokumentations- und Kontrollinstrument – so war wohl der genaue Wortlaut –, kann es dazu führen, dass man

gar nicht das für das Kind erfasst, was einen selber in seinem Berufsalltag betrifft, und das betrifft uns sehr wohl. Vielerorts ist es die Aufgabe der Hebamme, diese Dokumentation durchzuführen und den Eintrag zu machen. Das wird in der Praxis einfach gemeinsam genutzt.

PatV: Das heißt, Sie wollen damit stärken, zu sagen, okay, das ist das Heft, was die Mutter benutzt?

Frau Heß (DGHWi): Also, es ist in dem Fall einfach eine Änderung, die uns alle betrifft, die wir bei der Geburt anwesend sind oder die wir die Geburten begleiten, und deswegen sollten wir es auch wahrnehmen und uns überlegen oder uns informieren.

Frau Dr. Leigemann (Vorsitzende): Vielen Dank für diese Klarstellung. – Wenn es keine weiteren Fragen gibt, möchte ich mich im Namen des Unterausschusses ganz herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie gekommen sind.

Frau Heß (DGHWi): Herzlichen Dank.

(Beifall)

Schluss der Anhörung: 11:52 Uhr